Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement bringt hiermit zur Kenntnis, daß die Prüfungen zur Erlangung des **eidgenössischen Diploms als Essayeur für Gold- und Silberwaren** vom nächsten 15. Juli an im eidgenössischen Polytechnikum in Zürich stattfinden werden.

Anmeldungsfrist bis zum 15. Juni.

Die Bewerber werden darauf aufmerksam gemacht, daß das ausführliche Programm in Nr. 89 des Schweizerischen Handelsamtsblattes vom 2. dies veröffentlicht wurde.

Bern, den 3. April 1895.

Schweiz. Departement des Auswärtigen,
Abteilung eidg. Amt für Gold- und Silberwaren.

Eidgenössisches Polytechnikum.

In Anwendung von Art. 8 des Regulativs für die Diplomprüfungen wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag der Konferenz der Ingenieurschule

dem Herrn *Willi Jürgens,* von Göttingen (Hannover),

nachträglich das Diplom als Ingenieur erteilt worden ist.

Zürich, den 10. April 1895.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:
H. Bleuler.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung der an die landwirtschaftliche Maschinenausstellung in Wien gesandten Maschinen.

Maschinen, welche an die vom 4. bis 7. Mai nächsthin in Wien stattfindende internationale landwirtschaftliche Maschinenausstellung gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nötigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrollierung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anläßlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

Hat infolge Außerachtlassung dieser Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 1. April 1895.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Der XIV. Band der **eidgenössischen Gesetzsammlung,** neue Folge, kann zum Preise von Fr. 3 broschiert bezogen werden beim

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1893, welcher in ausführlicher Darstellung über den Stand und die Thätigkeit der sämtlichen in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften Aufschluß giebt, wird Ende April die Presse verlassen.

Bei Bestellung vor dem 15. Mai wird die unterzeichnete Amtsstelle diesen Bericht gegen Nachnahme von **2 Franken** zustellen. Nachher geht die Schrift in den Verlag von Schmid, Francke & Co. in Bern über und ist nur noch zum erhöhten Buchhändlerpreise erhältlich.

Bern, den 26. März 1895.

Eidg. Versicherungsamt, Bern.

Bekanntmachung.

Der **eidgenössische Staatskalender für 1895** ist erschienen und kann solange Vorrat zum Preise von Fr. 1. 50 bezogen werden beim

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

NB. Postmarken können als Bezahlung nicht angenommen werden.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1895
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	17
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	17.04.1895
Seite Page Pagina	626-628
Ref. No	10 017 016

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.